

Begründung

Allgemeiner Teil

Gemäß § 345 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2015, treten alle auf Grundlage der vorherigen Fassung dieses Gesetzes (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG, BGBl. Nr. 569/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2015) erlassenen Verordnungen mit 31. Dezember 2015 außer Kraft. Damit ist es nötig, die auf Grundlage des § 85 Abs. 1 und 2 Z 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes erlassene Höchstzinssatzverordnung, BGBl. Nr. 70/1995, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 298/2015 (im Folgenden: Vorgängerverordnung), neu zu erlassen.

Gemäß § 139 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Z 2 und 3 des VAG 2016 kann die FMA durch eine Verordnung Anordnungen treffen, die Vorschriften über die Ermittlung und Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und die Festlegung des Höchstzinssatzes für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung enthalten. Der Höchstzinssatz hat gemäß § 139 Abs. 2 Z 3 VAG 2016 auf dem Zinssatz der Anleihen der Republik Österreich abzüglich eines Sicherheitsabschlages von 40% zu basieren. Mit dieser Verordnung wird der Höchstzinssatz für Lebensversicherungen und für Verträge der prämiengünstigten Zukunftsvorsorge dementsprechend auf 1,00% festgelegt.

Das anhaltend niedrige Zinsniveau kann bei Versicherungsunternehmen zu Schwierigkeiten führen, einen in Anbetracht des herrschenden wirtschaftlichen Umfelds relativ hohen garantierten Rechnungszins am Kapitalmarkt dauerhaft zu erwirtschaften. Die Bildung der Zinszusatzrückstellung (ZZR) soll deshalb dazu beitragen, dass die Erbringung von Garantieleistungen gegenüber den Versicherten sichergestellt wird. Aufgrund des anhaltend niedrigen Zinsniveaus auf den Kapitalmärkten sollen Versicherungsunternehmen dazu angehalten werden, das Risiko der Nichterwirtschaftung von Garantien weiterhin sorgfältig zu beobachten und erforderlichenfalls die Dotation der entsprechenden Rückstellung zu erhöhen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Bestimmung beruht auf § 1 der Vorgängerverordnung und soll klarstellen, dass es dem Versicherungsunternehmen obliegt, den Rechnungszins nach Maßgabe des Grundsatzes der Vorsicht festzulegen. In diesem Zusammenhang wird auf § 150 Abs. 1 VAG 2016 verwiesen, wonach im Rahmen der Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen auf den Grundsatz der Vorsicht Bedacht zu nehmen ist.

Aus Sicht der FMA kann zur Konkretisierung dieses Grundsatzes der Vorsicht, der bereits in der Vorgängervorschrift des § 81i Abs. 1 VAG normiert war, weiterhin auf die Grundsätze des Art. 20 der Richtlinie 2002/83/EG über Lebensversicherungen, ABl. L 345 vom 19.12.2002, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/23/EU, ABl. L 158 vom 10.06.2013, zuletzt berichtigt durch ABl. L 270 vom 13.10.2007, S. 32, zurückgegriffen werden. Nach diesen Grundsätzen sind versicherungstechnische Rückstellungen gemäß dem 7. Hauptstück VAG 2016 im Bereich der Lebensversicherung nach einem ausreichend vorsichtigen prospektiven versicherungsmathematischen Verfahren zu berechnen, das allen künftigen Verpflichtungen entsprechend den für jede bestehende „Polizze“ festgelegten Bedingungen Rechnung trägt. Der Grundsatz der Vorsicht gilt sowohl für die Methode zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen an sich, als auch für die Methode zur Bewertung der zur Deckung dieser Rückstellungen herangezogenen Aktiva. Die versicherungstechnischen Rückstellungen müssen für jeden Vertrag getrennt berechnet werden, wobei der Grundsatz der Einzelberechnung der Bildung zusätzlicher Rückstellungen für allgemeine Risiken, die nicht individualisiert werden, nicht entgegensteht. Die Wahl des Zinssatzes hat nämlich einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen (Deckungsrückstellung), die zur Sicherheit der Erfüllung der Verpflichtungen aus den Lebensversicherungsverträgen gebildet werden müssen.

Eine nach dem Grundsatz der Vorsicht vorgenommene Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die den Versicherten in Aussicht gestellten Leistungen erfüllt werden können. Der Rechnungszins ist eine wesentliche Größe bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung. Entsprechend des jeweiligen Versicherungsproduktes muss vom Versicherungsunternehmen die versicherungsmathematische Tarifierung vorgenommen werden. Dies beinhaltet insbesondere die Analyse und Definition der Risiken und Auswahl der Rechnungsgrundlagen,

zu denen auch der Rechnungszins zählt. Auf Grund der versicherungsmathematischen Grundsätze muss eine gerechte Berechnung der Prämien und Leistungen gewährleistet werden. Der Rechnungszins, der allen versicherungsmathematischen Berechnungen zugrunde liegt, ist daher nur ein Teil der versicherungsmathematischen Tarifierung. Die konkrete Höhe des Rechnungszinses soll sich deshalb nicht pauschal an dem höchstzulässigen Prozentsatz orientieren, sondern ist unter Berücksichtigung der individuellen Merkmale des Versicherungsproduktes und der in Abs. 2 demonstrativ genannten Kriterien festzusetzen.

Gemäß Abs. 2 sind bei der Wahl des Zinssatzes jedenfalls die in diesem Absatz genannten Kriterien zu berücksichtigen, wobei die Berücksichtigung weiterer Kriterien notwendig sein kann. Die Berücksichtigung von Produktmerkmalen und -risiken soll sicherstellen, dass den unterschiedlichen Tarifen Rechnung getragen wird. Da der Garantiefumfang und die Laufzeit der Verpflichtungen einen wesentlichen Einfluss auf den Zinssatz haben, soll diese Bestimmung die Berücksichtigung sicherstellen. Zur Gewährleistung der dauerhaften Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen, insbesondere um die Bildung angemessener versicherungsmathematischer Rückstellungen zu ermöglichen, ist bei der Wahl des Zinssatzes auch das Gebot der Tarifselbsttragung gemäß § 92 Abs. 3 VAG 2016 zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der Kapitalmarktsituation bedarf eines Ausblicks in die Zukunft. Wesentlich sind dabei die Höhe und Wahrscheinlichkeit zukünftig erwarteter Mindererträge, die sowohl von der Erwartungshaltung als auch von der Volatilitätserwartung abhängig sind.

Die Berücksichtigung von Kriterien hat im Interesse der Versicherten zu erfolgen, was auch dazu führen kann, dass im Einzelfall bestimmten Kriterien ein höheres Gewicht beigemessen werden sollte.

Zu § 2:

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen den §§ 2 und 5 der Vorgängerverordnung und regelt den höchstzulässigen Rechnungszins.

Gemäß § 139 Abs. 2 Z 3 VAG 2016 ist die Basis der Festsetzung des Höchstzinssatzes der Zinssatz von Anleihen der Republik Österreich abzüglich eines Sicherheitsabschlages von 40%. Um starke Ergebnisschwankungen zu vermeiden, wird der Berechnung des Zinssatzes eine mehrjährige Durchschnittsbetrachtung zu Grunde gelegt.

Der Zinssatz gemäß Abs. 1 für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungsverträge, die auf Euro lauten, wurde mit der Höchstzinssatzverordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 179/2014 von 1,75% auf 1,50% per 31. Dezember 2014 gesenkt. Bedingt durch den seit einigen Jahren zu beobachtenden Trend fallender Kapitalmarktzinsen ist es erforderlich, den Höchstzinssatz für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung von Verträgen, die auf Euro lauten, weiter abzusenken. Die Sekundärmarktrendite (SMR), ab dem 1. April 2015 durch die umlaufgewichtete Durchschnittsrendite (UDRB) abgelöst, ist im Jahr 2014 weiter gesunken. Im Vergleich zum Jahr 2013 mit 1,06% beträgt die SMR 0,95% für das Jahr 2014. Im 10-jährigen Durchschnitt vom Jahr 2005 bis zum Jahr 2014 beträgt der maßgebliche Referenzzinssatz (SMR/UDRB) 2,68%. Die UDRB müsste im Jahr 2015 mindestens 1,13% betragen, damit der 10-jährige Durchschnittswert unter Berücksichtigung eines 40-prozentigen Abschlages noch 1,50% beträgt. Unter Beachtung der zu erwartenden zukünftigen Tendenzen und im Sinne einer Stabilität erscheint daher eine Festsetzung des Zinssatzes gemäß § 2 Abs. 1 erster Satz mit 1,00% angemessen.

Der für die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge verwendete Höchstrechnungszinssatz für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung wird aus denselben Gründen analog zur Lebensversicherung von 1,50% auf 1,00% abgesenkt.

In Abs. 4 wird im Vergleich zur Fassung der Vorgängerverordnung klargestellt, dass im Fall der nachträglichen Aufnahme einer Rentenoption in bestehende Verträge die Zinssätze gemäß Abs. 1 für den Zeitraum der Verrentung gelten.

Da in der Risikoversicherung ein Zinseffekt in geringem Ausmaß vorhanden ist, ist die Höchstzinssatzverordnung auch für Risikoversicherungen mit Vorweggewinnbeteiligung anzuwenden.

Abs. 6 entspricht § 5 der Vorgängerverordnung und legt fest, für welche Arten von Verträgen die Abs. 1 bis 5 nicht gelten. Gemäß Abs. 6 zweiter Satz muss der verwendete Zinssatz in den Fällen des Abs. 6 erster Satz um einen angemessenen Wert niedriger sein als die durchschnittliche Nettorendite der Kapitalanlagen in der Lebensversicherung. Die Veranlagung des Kapitals erfolgt sowohl für kapitalbildende Lebensversicherungen als auch für Risikoversicherungen mit Vorweggewinnbeteiligung in gleicher Form, um den Rechnungszins zu erwirtschaften.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Abs. 6 für Verträge ohne Gewinnbeteiligung lediglich die Anwendbarkeit der Abs. 1 bis 5, dh. des Höchstzinssatzes von 1,00%, ausschließt. Daraus ergibt sich aber, dass die übrigen Bestimmungen der gegenständlichen Verordnung zur Anwendung gelangen, insbesondere die

Bestimmung des § 2 Abs. 6, welche ausdrücklich ua. für Verträge ohne Gewinnbeteiligung einen Zinssatz vorsieht, der „um einen angemessenen Wert niedriger“ sein muss „als die durchschnittliche Nettorendite der Kapitalanlagen in der Lebensversicherung“.

Zu § 3:

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 3 der Vorgängerverordnung.

Das anhaltend niedrige Zinsniveau kann bei Versicherungsunternehmen zu Schwierigkeiten führen, einen in Anbetracht des herrschenden wirtschaftlichen Umfeldes relativ hohen Rechnungszins (beispielsweise gibt es in den Beständen noch immer laufende Verträge mit einem Garantiezins von 4%) am Kapitalmarkt dauerhaft zu erwirtschaften. Abs. 1 verpflichtet deshalb die Versicherungsunternehmen, eine Zinszusatzrückstellung für die gegenüber dem Versicherten bestehenden Zinsverpflichtungen zu bilden, soweit die derzeitigen oder zu erwartenden Erträge aus der Finanzgebarung nicht zur Deckung dieser Verpflichtung ausreichen.

Abs. 2 legt fest, in welcher Höhe die ZZR mindestens zu bilden ist. Da es sich um ein Mindestfordernis handelt, begründet die Bildung einer Rückstellung gemäß Abs. 2 keine Vermutung, dass das Erfordernis gemäß Abs. 1 jedenfalls erfüllt ist. Die ZZR ist in angemessener Höhe für die Deckung von Zinsverpflichtungen zu bilden, was auch zu einem im Vergleich zu Abs. 2 höheren Rückstellungserfordernis führen kann. Eine ZZR kann somit auch dann zu bilden sein, wenn die Berechnungsformel nach Abs. 2 den Wert 0 ergibt. Der Aufbau der ZZR ist gemäß Abs. 2 über einen Zeitraum von sieben Jahren vorgesehen, sodass die Rückstellung im Jahr 2021 in voller Höhe aufgebaut sein wird.

Die Berechnung der ZZR entspricht der bisherigen Formel der Vorgängerverordnung und hat auch künftig gesamthaft und somit nicht pro Deckungsstockabteilung zu erfolgen.

Die Deckungsrückstellungen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung sind nicht einzubeziehen, da sie unter § 144 Abs. 3 Posten E. VAG 2016 und nicht unter § 144 Abs. 3 Posten D.II. VAG 2016 fallen.

Mit der Bildung der ZZR soll die Erbringung von Garantieleistungen gegenüber den Versicherten sichergestellt werden. Sämtliche Pauschalrückstellungen, wie etwa die Rückstellung für Nachreservierung von Renten, sind somit gemäß Abs. 3 bei der Berechnung der ZZR zu berücksichtigen, da sie ebenfalls einen Zinsträger darstellen.

Für die Berechnung der Zinszusatzrückstellung gemäß Abs. 2 ist die Deckungsrückstellung abzüglich der Deckungsrückstellung für Versicherungsverträge gemäß Abs. 4 heranzuziehen. Ebenso sind bei der Berechnung des durchschnittlichen Garantiezinssatzes Versicherungsverträge gemäß Abs. 4 weder bei gesamten garantierten Zinserträgen noch bei der Deckungsrückstellung zu berücksichtigen. Die Versicherungsverträge gemäß Abs. 4 sind auch dann nicht zu berücksichtigen, wenn die Berechnung des Mindestrückstellungserfordernisses gemäß § 5 der Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge Zusatzrückstellungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 300/2015 den Wert 0 ergibt.

Als Referenzzinssatz (RZSt) des Jahres t ist der Jahreswert der UDRB oder eines an seine Stelle tretenden Index heranzuziehen. Die UDRB wird sowohl als täglicher Wert als auch in Form von Periodendurchschnitten (monatlich oder jährlich) von der OeNB veröffentlicht und ist nach Maßgabe der von der OeNB auf Ihrer Homepage veröffentlichten Informationen anzuwenden (siehe <http://www.oenb.at/Statistik/Standardisierte-Tabellen/zinssaetze-und-wechselkurse/renditen-oesterreichischer-bundesanleihen.html>).

Mit der Konkretisierung der Formel für die Berechnung des durchschnittlichen Garantiezinssatzes soll eine einheitliche (einfache) Berechnungsmethode sichergestellt werden, wobei bei der Berechnung die jeweilige Deckungsrückstellung pro Rechnungszins zu berücksichtigen ist. Dazu ein Beispiel: Nimmt man an, dass es nur zwei unterschiedliche garantierte Rechnungszinssätze in Höhe von 2,0% und in Höhe von 3,0% gibt, mit einer Deckungsrückstellung von jeweils 1 000 000 Euro und 4 000 000 Euro, so beträgt der garantierte Zinsertrag 20 000 Euro (für Rechnungszins 2,0%) und 120 000 Euro (für Rechnungszins 3,0%). Der garantierte Zinsertrag beträgt somit insgesamt 140 000 Euro und die Deckungsrückstellung insgesamt 5 000 000 Euro. Der durchschnittliche Garantiezinssatz ist der Quotient aus 140 000 Euro und 5 000 000 Euro und beträgt daher 2,80%.

Da für Versicherungsverträge der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge der für die Verrentung zur Verfügung stehende Auszahlungsbetrag nicht geringer als die Summe der vom Steuerpflichtigen eingezahlten Beiträge zuzüglich der für diesen Steuerpflichtigen gutgeschriebenen Prämien im Sinne des § 108g EStG 1988 sein darf, ist davon auszugehen, dass der garantierte Rechnungszins nicht zwangsläufig 0% beträgt.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Dotierung der ZZR kann gemäß § 4 Abs. 3 Z 3 Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung – LV-GBV, BGBl. II. Nr. 292/2015, für Zwecke der Finanzierung des Dotationsaufwands bei der Ermittlung der Mindestbemessungsgrundlage ein Betrag in Abzug gebracht werden, der in dreifacher Hinsicht beschränkt ist (maximal 0,3% des durchschnittlichen Deckungserfordernisses des Geschäftsjahres; maximal die Hälfte des aktuellen Soll-Dotationsaufwands der Zinszusatzrückstellung und keine negative Mindestbemessungsgrundlage aus den Posten gemäß Abs. 1 Z 1 bis 14). Eine weitere Beschränkung ergibt sich daraus, dass der Posten gemäß § 4 Abs. 1 Z 15 LV-GBV die kleinere der beiden erst genannten Größen nicht übersteigen darf. Diese Beschränkungen sollen im Interesse der Versicherten gewährleisten, dass die Mindestbemessungsgrundlage für die Gewinnbeteiligung nicht zu sehr geschmälert oder sogar negativ wird.

Gemäß Abs. 5 kann die Zinszusatzrückstellung im Falle einer negativen Summe der Posten gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 bis 14 der LV-GBV maximal im Unterschiedsbetrag aufgelöst werden, der dem Betrag der Summe der Posten gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 bis 14 der LV-GBV entspricht.

Abs. 6 regelt eine im Vergleich zur Vorgängerverordnung zusätzliche Möglichkeit zur Auflösung der ZZR: Wenn das Rückstellungserfordernis des Geschäftsjahres geringer als das des Vorjahres ist, kann die Zinszusatzrückstellung in diesem Ausmaß aufgelöst werden. Die aufgelöste Rückstellung ist der Bemessungsgrundlage solange zuzuführen, bis die Summe der bisher für die Dotierung in Abzug gebrachten Beträge erreicht ist. Die Zulässigkeit richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung mit dem Versicherungsnehmer.

Diese beiden Möglichkeiten zur Auflösung der ZZR werden in der VU-HZV geregelt, da Auflösung und Bildung der ZZR in unmittelbarem sachlichem Zusammenhang stehen. Die Berücksichtigung der Erträge aus der Auflösung der ZZR gemäß Abs. 6 bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Gewinnbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 der LV-GBV wird ebenfalls in der VU-HZV geregelt, da sie mit der Auflösung der ZZR in unmittelbarem sachlichem Zusammenhang steht.

Zu § 4:

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 4 der Vorgängerverordnung. Es wird nur noch der Begriff des Versicherten verwendet, da dieser nicht nur Versicherungsnehmer, sondern auch Anspruchsberechtigte bei Versicherungsverträgen zu Gunsten Dritter erfasst.

Zu § 5:

Die Bestimmung enthält Inkrafttretens- und Übergangsregelungen.